

**Zeitschrift:** Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik  
**Herausgeber:** Diskussion  
**Band:** - (1988)  
**Heft:** 4: Neue Armut : neue Sozialpolitik

**Artikel:** Flexibles Rentenalter beim Bundespersonal  
**Autor:** Mugglin, Urs  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-584147>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FLEXIBLES RENTENALTER BEIM BUNDESPERSONAL

Seit Beginn 1988 haben die Bundesbeamten inklusive SBB und PTT Anspruch auf das flexible Rentenalter ab dem 60. Altersjahr, nachdem das eidgenössische Parlament den entsprechenden Statutenänderungen der Eidg. Versicherungskasse (EVK) bzw. der Pensions- und Hilfskasse der SBB zustimmte. Anspruch auf eine volle Rente besteht allerdings erst ab dem 62. Alterjahr und unter der Bedingung, dass 40 Versicherungsjahre ausgewiesen werden können. Für die Beamtinnen gilt bis Ende des Jahres 2007 die bisherige Regelung, das heisst, die Pensionierung ist bei mindestens 35 Versicherungsjahren weiterhin ab dem 55. Altersjahr möglich.

Im Januar 1984 legte der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe<sup>1</sup> dem Bundesrat ein Modell vor, mit dem er den vorzeitigen Altersrücktritt für das Bundespersonal verlangte. Vorgängig wurde bei den angeschlossenen Mitgliedsorganisationen eine breite Vernehmlassung durchgeführt, bevor das endgültige Modell feststand, das die Pensionierung bei voller Rente ab dem 60. Altersjahr sowie eine Überbrückungsrente bis zum AHV-Alter vorsah. Die Verhandlungen mit dem Bundesrat konnten erst am 2. März 1987 abgeschlossen werden, aus denen schliesslich das abgeschwächte Modell hervorging. Im September 1987 stimmte der Nationalrat als Zweitrat der Vorlage zu, nachdem bürgerliche Parlamentarier sowie die Fraktionschefs der bürgerlichen Parteien vergeblich versuchten, das Geschäft bis nach den Nationalratswahlen hinauszuzögern. Die beschlossene Regelung tritt gestaffelt in Kraft, das heisst, das flexible Rentenalter ab dem 60. Altersjahr ist effektiv erst ab dem Jahr 1992 möglich. Folgende Staffelung wurde beschlossen:

1988 Jahrgänge 1923/1924  
1989 Jahrgänge 1924–1926  
1990 Jahrgänge 1925–1928  
1991 Jahrgänge 1926–1930  
1992 Jahrgänge 1927–1932

## VOLLE RENTE AB 62 MÖGLICH

Da bisher für 35 Versicherungsjahre eine volle Rente ab dem 65. Altersjahr zugesichert war, wurde allen Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 1988 einer der beiden Versicherungskassen angehörten, fünf weitere Versicherungsjahre zugerechnet. Wer rechnerisch nicht auf die 40 Versicherungsjahre kommt, kann fehlende Versicherungsjahre bzw. Monate nachträglich einkaufen oder nimmt bei vorzeitiger Pensionierung eine Rentenkürzung in Kauf. Wer sich im Alter von 60 oder 61 pensionieren lassen will, dem wird die Rente gekürzt, auch wenn er 40 oder mehr Versicherungsjahre aufweist. Die Kürzung beträgt für die 60jährigen 7,5 Prozent und für die 61jährigen 1,5 Prozent der Vollrente. Die Kürzung erhöht sich zusätzlich mit jedem fehlenden Versicherungsjahr.

Als Ersatz für die fehlende Leistung der 1. Säule (AHV) leistet die Versicherungskasse eine Überbrückungsrente, die zur Hälfte als vorfinanziert gilt. Ab dem Zeitpunkt des Anspruches auf die AHV-Rente wird die Rente der Versicherungskasse lebenslang gekürzt (siehe Beispiel).

Stirbt der verheiratete Versicherte, so wird die Hälfte der Kürzung auf die Ehegattenrente übertragen. Auf die Auszahlung der Überbrückungsrente kann ganz oder zur Hälfte verzichtet werden. In diesen Fällen erfolgt keine bzw. nur eine hälftige spätere Kürzung der Rente aus der Versicherungskasse (2. Säule).

## NEU: WITWERRENTE

Die Überbrückungsrente beträgt für Verheiratete 97,5 Prozent des Höchstbetrages der einfachen AHV-Rente (Fr. 1'463.–), wenn der Ehegatte (noch) keinen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente hat. Der/die Unverheiratete kann 75 Prozent (Fr. 1'125.–) beanspruchen.

Neu geschaffen wurde die Witwer-Rente, so dass der Ehemann einer verstorbenen Versicherten die gleiche Ehegattenrente beanspruchen kann wie die überlebende Ehefrau, wenn:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrere Kinder aufzukommen ist oder
- b) die Ehe mindestens zwei Jahre dauerte oder
- c) eine ganze Rente nach IV-Gesetz bezogen wurde oder innert zweier Jahre seit dem Tod des Ehepartners eine solche Rente in Anspruch genommen werden kann.

Die Ehegatten-Rente beträgt 40 Prozent des versicherten Verdienstes, wenn der/die Versicherte bis zum vollendeten 65. Altersjahr 40 Versicherungsjahre erreicht hätte. Falls dies nicht zutrifft (Eintritt nach dem 25. Alterjahr ohne Einkauf), wird die Ehegatten-Rente gekürzt. Für Ehegatten von verstorbenen RentenbezügerInnen beträgt die Rente zwei Drittel der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

## HÖHERE PRÄMIEN

Eine weitere Verbesserung wurde bei der Anspruchsbe-  
rechtigung der Invalidenren-  
te erreicht. Waren früher 30  
Versicherungsjahre für eine  
volle Rente erforderlich, so  
wird ab 1988 bereits im Zeit-  
punkt der Invalidierung eine  
volle Rente ausgerichtet,  
wenn wiederum bis zum 65.  
Altersjahr 40 Versicherungsjahre  
hätten erreicht werden  
können. Zudem fallen für die  
Neueintretenden die gesund-  
heitlichen Vorbehalte weg,  
die bisher verfügt wurden.

Die neue Regelung mit der  
Einführung des flexiblen  
Rentenalters verursachen für  
die Versicherten bzw. Beam-  
tinnen und Beamten des  
Bundes und seiner Betriebe  
Mehrkosten in Form erhöh-  
ter Prämien. Der monatliche  
Abzug beträgt für Arbeit-  
nehmerInnen und Arbeitge-  
ber je 7,5 Prozent (früher  
6%) des versicherten Ver-  
dienstes. Insgesamt entste-  
hen für den Arbeitgeber kei-  
ne Mehrkosten.

Wer vom vorzeitigen Al-  
tersrücktritt Gebrauch macht  
und kein oder nur ein gerin-  
ges Einkommen erzielt, wird  
bis zum Erreichen des AHV-  
Alters der AHV als «Nicht-  
erwerbstätiger» beitrags-  
pflichtig. Diese Beiträge be-  
messen sich nach dem Ver-  
mögen und dem kapitalisier-  
ten Renteneinkommen. Ein  
Zustellbeamter oder eine  
-beamtin (Brief- oder Paket-  
trägerIn) muss mit einem  
monatlichen Beitrag von  
rund Fr. 100.– rechnen. Da  
bei der Weiterführung der  
Erwerbstätigkeit höhere Bei-  
träge entrichtet würden,  
kann es in unteren Besol-  
dungsklassen zu kleineren  
Einbussen der AHV-Rente  
kommen.

## BESSERE VERZINSUNG

Keinen Einfluss auf die ver-  
änderten Statuten hat der  
Teuerungsausgleich auf die  
Renten erfahren, weil er im  
entsprechenden Bundesbe-  
schluss enthalten ist, der für  
1988 noch Gültigkeit hat.  
Das Parlament wird im Laufe  
der ersten Jahreshälfte über  
die Weiterführung dieser Re-  
gelung für die Zeit von 1989  
bis 1992 beschliessen. Die  
Teuerungszulagen zu den  
Renten werden analog wie zu  
den Besoldungen ausgerich-  
tet. Während für den Einbau  
der Teuerung der/die Lohn-  
bezügerIn während eines  
Jahres die Hälfte der Erhö-  
hung als Einkauf in die Versi-  
cherungskasse einbezahlt,  
haben die RentnerInnen da-  
für nichts aufzubringen. Mit  
den neuen Statuten konnte  
erreicht werden, dass die  
Gelder besser verzinst wer-  
den. Der Zinsmehrtrag  
wird für den Einbau der  
Teuerungszulagen in die  
Renten verwendet.

Urs Mugglin

1. Der Föderativverband des  
Personals öffentlicher Verwal-  
tungen und Betriebe ist die  
Dachorganisation verschiedener  
Gewerkschaften des Bundesper-  
sonals. Im gehören u.a. der SEV,  
VPOD, PTT-Union, VSPB,  
VSTTB an.

## KOMMENTAR:

*Vertretbarer Kompromiss . . .  
Mit der Einführung des flexi-  
blen Rentenalters für das  
Bundespersonal per 1. Januar  
1988 verwirklichte der Föde-  
rativverband eine Forderung,  
für deren Realisierung grosse  
und langwierige Anstrengun-  
gen nötig waren. Obwohl die  
endgültige Fassung nicht voll-  
ständig den Vorstellungen  
entspricht, so handelt es sich  
immerhin um einen vertretba-  
ren Verhandlungskompro-  
miss, der einerseits in bürger-  
lichen Kreisen stark umstrit-  
ten war und andererseits im-  
merhin auch unteren Ein-  
kommensbezügerInnen die  
Möglichkeit bietet, frühzeitig  
in Pension gehen zu können.*

*Kernstück und Hauptstreit-  
punkt in der Verhandlungs-  
phase war die Überbrück-  
kungsrente, ohne die der Fö-  
derativverband nie hätte zu-  
stimmen können. Negativ ist  
zu vermerken, dass die soge-  
nannte Kostenneutralität ge-  
wahrt wurde, das heisst, die  
Leistungsverbesserungen wer-*

*den durch die Versicherten fi-  
nanziert.*

*Die Angleichung der Frau-  
en an das Rentenalter der  
Männer wurde vom Bundes-  
gericht vorgegeben und im  
Prinzip auch von den Perso-  
nalverbänden im Rahmen des  
flexiblen Rentenalters und des  
AHV-Alters akzeptiert. Lei-  
der konnte die angestrebte Be-  
sitzstandgarantie für die Frau-  
en, die vor 1988 der Versiche-  
rungskasse beitraten, nicht  
verteidigt werden. Immerhin  
wurde eine Übergangsphase  
von 20 Jahren erreicht.*

*Das vorliegende Modell ge-  
hört zwar nicht zu den fort-  
schrittlichsten in unserem  
Land, lässt sich allerdings un-  
ter den besseren einreihen. Ei-  
ne weitergehende Regelung  
erwies sich im Moment als po-  
litisch nicht realisierbar. Auf  
dem Erreichten kann weiter  
aufgebaut werden, sei es  
durch spätere Leistungsver-  
besserungen, aber auch im  
Hinblick auf die Abstimmung  
zur Herabsetzung des AHV-  
Alters. Da die 2. Säule bereits  
auf die Pensionierung ab dem  
62. Altersjahr eingerichtet ist,  
würde die Anpassung der  
AHV für den Einzelnen nur  
noch eine Mehrbelastung von  
rund 0,8 Prozent ausmachen  
und die bisherige Überbrück-  
kungsrente überflüssig ma-  
chen.*

Urs Mugglin

## LEISTUNGSBEISPIEL ZUSTELLBEAMTER DER PTT

(18. Bes. Kl. Ortszuschlag Stufe 10, verheiratet)

### Altersrücktritt mit 62. Altersjahr und 40 Versicherungsjahren

Renten zwischen dem 62. und 65. Altersjahr	Fr. 17'848.–	Renten nach dem 65. Altersjahr	
Versicherungs-Kasse		Versicherungskasse	Fr. 17'848.–
		./.. Kürzung betr.	
		Überbrückungsrente	Fr. 2'233.–
			<u>Fr. 15'615.–</u>
Überbrückungsrente	Fr. 17'550.–	AHV-Rente	Fr. 26'200.–*
	<u>Fr. 35'398.–</u>		<u>Fr. 41'815.–</u>

### Altersrücktritt mit 65. Altersjahr

Rente Versicherungs-Kasse	Fr. 17'848.–
AHV-Rente	Fr. 26'200.–
	<u>Fr. 44'048.–</u>

Bruttolohn inkl. Teuerungszulage und Ortszuschlag (1988)

Fr. 49'827.–